



GEFLÜGELPEST

im Bezirk Neusiedl am See

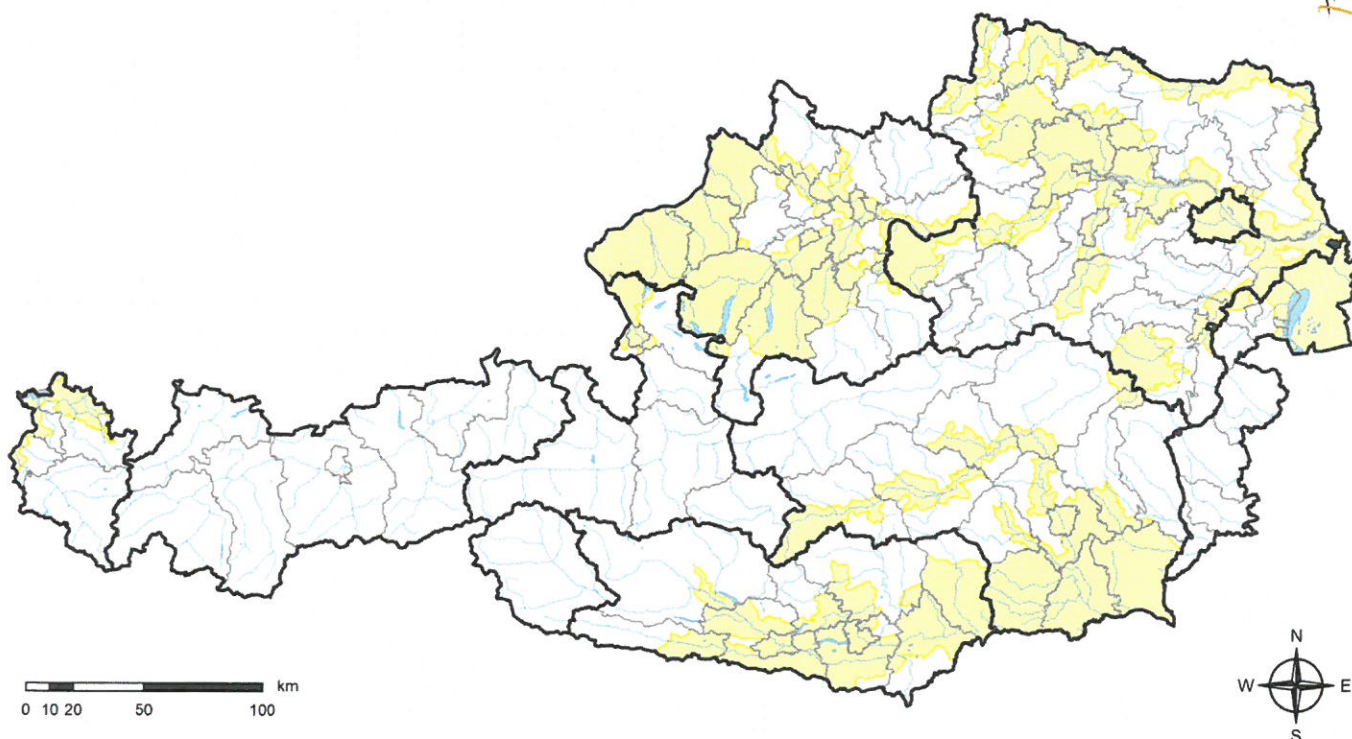
Seit Anfang Oktober 2021 ist in Europa ein vermehrtes Auftreten der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel zu beobachten. Am 25.11.2021 wurde in einer Hühnerhaltung in Nieder-österreich nun auch in Österreich ein Fall bestätigt. Die betroffenen Tiere verendeten bzw. wurden unter behördlicher Aufsicht getötet. Die Einschleppung erfolgte höchstwahrscheinlich über Wildgeflügel.

Die derzeit in Europa festgestellten Virusstämme sind für den Menschen ungefährlich aber hoch pathogen (krankmachend) für Haus- und Wildgeflügel.

Mit der 3. Novelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurde - beginnend mit **26.11.2021** - der **gesamte Bezirk Neusiedl am See zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt**.

Im Bezirk Neusiedl am See sind die in der Beilage angeführten Pflichten des Tierhalters gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 bis auf Weiteres strikt einzuhalten, um eine weitere Verbreitung dieser Tierseuche einzudämmen.

Aviäre Influenza - Risikogebiet und Schlüsselbetriebe



Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung 2007

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als 350 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.